

Amt für Wasser und Abfall

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

Office des eaux et des déchets

Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie du canton de Berne

Merkblatt Bewilligungsverfahren zum Erstellen und Betreiben einer Fischhaltung, Fischzucht- resp. Aquakulturanlage

–Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon 031 633 38 11
Telefax 031 633 38 50
e-mail info.awa@bve.be.ch
Internet www.be.ch/awa

Geltungsbereich	Dieses Merkblatt richtet sich an <ul style="list-style-type: none">• die Gesuchsteller, die Fische, Krebstiere, Weichtiere (z.B. Muscheln) im gewerblichen Sinn halten resp. produzieren möchten.• die Leitbehörde (Regierungsstatthalteramt oder Gemeinde), welche das Baubewilligungsverfahren gemäss BewD durchführt.• die Vollzugsbehörde (Ämter), welche die projektspezifischen Auflagen formuliert. Hinweis: Die Haltung von Zierfischen in Aquarien und Gartenbiotopen ist nicht Gegenstand des Merkblatts.
Zweck	Dieses Merkblatt <ul style="list-style-type: none">• zeigt dem Gesuchsteller und der Leitbehörde auf, welche Dokumente eingereicht werden müssen, die Zuständigkeiten der Vollzugsbehörden (inkl. der Themenkreise) sowie die entsprechenden Kontaktstellen.• beschreibt die wichtigsten Bedingungen für das Betreiben einer Anlage. Macht Hinweise auf kantonale Vollzugshilfen und rechtliche Grundlagen.• zeigt dem Gesuchsteller auf, was für Pflichten nach der Fertigstellung der Anlage noch anfallen.
Einzureichende Dokumente	Folgende Dokumente sind mittels einer Bauvoranfrage/eines Baugesuchs an die Gemeinde einzureichen: Formular " Betriebsdaten von Fischhaltungen im Kanton Bern ", Situationsplan, hydraulisches Schema sowie technische Daten der geplanten Abwasserreinigungsanlage(n). Bei vorgesehener Benutzung von öffentlichem Wasser ist zudem ein Konzessionsgesuch zu stellen: " Gesuchsformular Gebrauchswassernutzung ".
Vorgehen nach Gesuchseingang	Nach Eintreffen einer Bauvoranfrage/eines Baugesuchs wird der Leitbehörde empfohlen, eine Besprechung mit den zuständigen Vollzugsbehörden zu organisieren, damit die projektspezifischen Anforderungen frühzeitig dem Gesuchsteller übermittelt werden können.
Zuständige Vollzugsbehörde (inkl. Kontaktstelle)	Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) prüft in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) die Bewilligungsfähigkeit für das Erstellen und Betreiben einer Fischhaltung, Fischzucht- resp. Aquakulturanlage in der Landwirtschaftszone. AGR, Abt. Bauen, Telefon 031 633 77 70, bauen.agr@jgk.be.ch LANAT, Fachst. Hochbau und Bodenrecht, Telefon 031 636 14 00, info.asp@vol.be.ch Das Amt für Wasser und Abfall (AWA), Fachbereich Gebrauchswassernutzung ist zuständig für die Erteilung einer Konzession zur Nutzung von öffentlichem Oberflächen-, Grund- und Quellwasser. Timon Stucki, Telefon 031 633 39 96, timon.stucki@bve.be.ch Das Amt für Wasser und Abfall (AWA), Fachbereich Industrie, Gewerbe, Tankanlagen ist zuständig für die Erteilung einer Bewilligung zur Einleitung von Abwasser aus Fischhaltung, Fischzucht- resp. Aquakulturanlagen. Marcel Zürcher, Telefon 031 633 39 68, marcel.zuercher@bve.be.ch Das Fischereiinspektorat (FI) ist zuständig für die Erteilung einer fischereirechtlichen Bewilligung, die die baulichen Belange sowie das Einführen und Einsetzen von fremden Arten, Rassen und Varietäten von Fischen und Krebsen regelt. Sekretariat, Telefon 031 636 14 80, info.fi@vol.be.ch Der Veterinärdienst (VED) ist zuständig für die Erteilung einer Wildtierhaltebewilligung, formuliert die Ausbildungsvoraussetzungen für die verantwortliche Person, ist zuständig für die Tierseuchenbelange, regelt den Einsatz von Arzneimitteln und macht Auflagen bezüglich Haltung, Umgang, Fang, Tötung, Schlachtung und Verarbeitung der Fische, Krebstiere und Weichtiere (z.B. Muscheln). Sekretariat Telefon 031 633 52 70, info.ved@vol.be.ch



Das **Tiefbauamt** (TBA) mit den **Oberingenieurkreisen** (OIK) beurteilt die vorgesehenen Bauten bezüglich Gewässerabstand sowie die geplanten Bauwerke zur Wasserentnahme resp. Wassereinleitung bei Oberflächengewässern.
Sekretariat, Telefon 031 633 35 11, info.tba@bve.be.ch

Bedingungen

Fischproduktion in der Landwirtschaftszone: In der Schweiz gelten Fische nicht als landwirtschaftliche Produkte. Folglich handelt es sich bei einer Fischproduktion **nicht** um eine zonenkonforme, landwirtschaftliche Tätigkeit. Bauvorhaben für die Fischproduktion in der Landwirtschaftszone sind somit nur mit einer Ausnahmegewilligung (Art. 24 ff. resp. Art. 37a RPG) möglich:
Voraussetzungen von Art. 24b RPG (nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb ohne engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe) sind:

- Beim landwirtschaftlichen Betrieb muss es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe gemäss BGGB handeln.
- Es ist ein Betriebskonzept einzureichen in dem aufgezeigt wird, dass der Betrieb für ein existenzsicherndes Einkommen auf das Zusatzeinkommen aus der Fischproduktion angewiesen ist.
- Die Bauten und Anlagen des Nebenbetriebs dürfen nur in bestehenden, als Folge des Strukturwandels für den bisherigen, landwirtschaftlichen Zweck nicht mehr benötigten Bauten und Anlagen, realisiert werden.
- Die weiteren Voraussetzungen von Art. 24b RPG resp. Art. 40 RPV müssen eingehalten werden.

Einleitbedingungen in ein Oberflächengewässer: Durch die Belastung einer Fischzuchtanlage darf die Qualität eines Oberflächengewässers um maximal eine halbe Beurteilungsstufe gemäss "[Modul-Stufen-Konzept BAFU](#)" verschlechtert werden. Eine Berechnung ist mit der Vollzugshilfe "[Gewässerschutz in kommerziellen Fischzuchtanlagen mit Durchlaufanlagen vom 28. Februar 2008](#)" möglich.

Ausbildung: Die verantwortliche Person muss über eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) verfügen. Unter anderen kann diese bei der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW, info.lsfm@zhaw.ch, Telefon 058 934 50 00) in Wädenswil erworben werden.

Auflagen

Projektspezifisch werden die entsprechenden **Auflagen für den Bau** wie auch **für den Betrieb** der Anlage(n) durch die zuständigen Vollzugsbehörden formuliert und der Leitbehörde zugestellt.

Eröffnung

Die Leitbehörde eröffnet dem Gesuchsteller die eingegangenen Stellungnahmen, Fachberichte und Bewilligungen der Vollzugsbehörden mittels Gesamtbauentscheid gemäss Baubewilligungsdekret (BewD).

Selbstdeklaration, Abnahme

Nach Bauabschluss muss der Betreiber die Selbstdeklaration der Leitbehörde einreichen. Je nach Auflage(n) ist dieser im Weiteren besorgt die entsprechende Vollzugsbehörde(n) zu einer **Abnahmekontrolle** aufzubieten.

Meldepflicht

Sobald Tiere in der Anlage(n) gehalten werden, ist der Betreiber verpflichtet dies der **Kantonalen Meldestelle für die Registrierung von Tierhaltungen** zu melden:

Kantonale Koordinationsstelle
LANAT/ADZ
Molkereistrasse 25
3052 Zollikofen
031 636 13 66
susanna.widmer@vol.be.ch
www.gelan.ch => Tierhaltungen

Sofern der Betreiber der Anlage **Lebensmittel herstellt, verarbeitet, behandelt, lagert, transportiert, abgibt, einführt oder ausführt**, muss dieser die Anlage beim Kantonalen Labor (KL) anmelden.

Kantonales Laboratorium Bern
Muesmattstrasse 19
3000 Bern 9
031 633 11 11
reg.kl@gef.be.ch
www.be.ch/kl => Formulare/Anträge => Meldeformular für Lebensmittelbetriebe

Februar 2016	Bei den in blauer Schrift aufgeführten Dokumenten und Mailadressen handelt es sich um Hyperlinks	557714/igt
--------------	--	------------